

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Versand nur per Email

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Geschäftszeichen: IV 2 – 15 1 10

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Hardt
Durchwahl (06 11) 353 1510
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: thorsten.hardt@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 22. Juni 2018

Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018
Aufsichtsrechtliche Hinweise

1.) Gemeindliche Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen

Nach seitherigem Recht waren hessische Gemeinden im Falle eines defizitären Haushalts nach § 11 Abs. 1 und 3 KAG i. V. m. §§ 10, 92, 93 HGO verpflichtet, Straßenbeiträge in dem vom Gesetz zugelassenen Umfang zu erheben (Hess. VGH, Ur. v. 28. November 2013, Az. 8 A 617/12). Die Kommunalaufsicht durfte eine Gemeinde gemäß § 139 HGO zum Erlass einer Straßenbeitragssatzung anweisen und bei Nichterfüllung der Anweisung eine Straßenbeitragssatzung im Wege der Ersatzvornahme nach § 140 HGO erlassen (Hess. VGH, Ur. v. 12. Januar 2018, Az. 8 A 1485/13).

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) die Regelungen zur Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, nunmehr grundlegend verändert. So wurde die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 11 KAG zur Erhebung von Straßenbeiträgen wieder in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. Gleichzeitig wurden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 93 Abs. 2 HGO wie folgt ergänzt:

Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben ausgenommen. § 92 Abs. 4 bleibt unberührt.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

*Durch die vorgesehenen Änderungen haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Straßenbeitragssatzungen zu erlassen und Beiträge zu erheben; eine **Rechtspflicht dazu wird jedoch nicht mehr bestehen.***

Der bisher geltende Vorrang der Erhebung von Straßenbeiträgen nach KAG gegenüber Steuern gilt daher nicht mehr. Damit ist auch die gesetzliche Verpflichtung für defizitäre Kommunen entfallen, Straßenbeiträge zu erheben. Von daher gibt es künftig für die Aufsichtsbehörden keine rechtliche Grundlage mehr, die Erhebung von Straßenbeiträgen zu fordern und mit den aufsichtlichen Mitteln der §§ 138 ff. HGO durchzusetzen bzw. die Aufhebung von örtlichen Straßenbeitragssatzungen zu beanstanden.

2.) Pflicht zum Haushaltsausgleich

Die Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen rechtfertigt allerdings nicht, auf die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu verzichten. In der Gesetzesbegründung heißt es:

Der Hinweis auf den Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 4 stellt jedoch zugleich klar, dass die Rangfolge zur Erzielung von Erträgen keine Auswirkungen auf haushaltsrechtliche Pflichten, insbesondere auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich hat. Bei defizitärer Haushaltslage muss eine Gemeinde weiter alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen, sie besitzt nunmehr nur eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf die Einnahmequellen.

Ein Verzicht auf die Einnahmen aus Straßenbeiträgen muss daher aus den allgemeinen Deckungsmitteln oder über den Weg der Aufwandsreduzierung kompensiert werden. Bei der Entscheidung zum Beitragsverzicht haben die Städte und Gemeinden die aktuellen und künftig geltenden Rahmenbedingungen der Genehmigungsfähigkeit kommunaler Haushalte verantwortungsvoll zu berücksichtigen. So muss nach § 3 Abs. 3 GemHVO

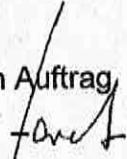
die ordentliche Tilgung in voller Höhe aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Ab 2019 gelten zudem stringendere Anforderungen an die Haushaltsgenehmigung (§ 97a HGO neu). Zudem müssen Kommunen, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, ab 2019 auch aus der laufenden Verwaltungstätigkeit den Hessenkassenbeitrag (bis zu 30 Jahren) erwirtschaften. Weiterhin gelten ab 2019 der sog. Liquiditätspuffer (§ 106 HGO) und die neuen Regelungen zum Liquiditätskredit nach § 105 HGO.

3.) Kreditgenehmigung für Maßnahmen des kommunalen Straßenbaues

Macht eine Kommune von der gesetzlichen Wahlfreiheit Gebrauch und verzichtet darauf, die Grundstückseigentümer an der Finanzierung der kommunalen Straßen zu beteiligen, wird in nicht wenigen Fällen der Kreditbedarf der betreffenden Kommune steigen. Die gesetzliche Neuregelung wirkt insoweit auch auf die Regelung des § 93 Abs. 3 HGO, wonach Kredite nur subsidiär aufgenommen werden dürfen. Es ist daher nicht zulässig, die gesetzliche Grundentscheidung für die kommunale Wahlfreiheit dadurch zu konterkarieren, dass Kreditgenehmigungen mit dem Hinweis auf die weiter bestehende Möglichkeit der Beitragserhebung versagt werden.

Maßstab für Kreditgenehmigungen ist § 3 Abs. 3 GemHVO (ab 1.1.2019: § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO), wonach die jährlichen Tilgungsleistungen aus Einzahlungen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit zu finanzieren sind. Soweit dies auch in der mittelfristigen Finanzplanung gesichert ist, bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung eines durch den Verzicht auf Straßenbeiträge entstehenden Mehrbedarfs von Krediten. Das Nettoneuverschuldungsverbot (aus der Konsolidierungsleitlinie) ist durch die Regelung in § 3 Abs. 3 GemHVO ersetzt worden.

Den Erlass leiten Sie bitte zur unmittelbaren Anwendung an die Unteren Aufsichtsbehörden weiter.

Im Auftrag

(Hardt)